



BESCHLUSS (EU) 2024/190 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 15. Dezember 2023

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2016/948 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (EZB/2016/16) (EZB/2023/38)

Der EZB-Rat —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 12.1 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 3.1 erster Gedankenstrich und Artikel 18.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. September 2022 erließ der EZB-Rat den Beschluss (EU) 2022/1613 der Europäischen Zentralbank (EZB/2022/29) ⁽¹⁾, mit dem der Beschluss (EU) 2016/948 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/16) ⁽²⁾ geändert wurde. Der Beschluss (EU) 2022/1613 (EZB/2022/29) sah die Einbeziehung von Klimaschutzaspekten in die Bezugsgröße für Ankäufe von Unternehmensanleihen im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors und des zeitlich befristeten Pandemie-Notfallankaufprogramms entsprechend einer vom EZB-Rat genehmigten Methodik vor, insbesondere zur Steuerung der klimabezogenen Finanzrisiken, denen das Eurosystem ausgesetzt ist.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1613 (EZB/2022/29) wurden Klimaschutzaspekte durch „Umschichtung“ („Tilting“) der Bezugsgröße zugunsten von Emittenten mit einer besseren Klimaleistung einbezogen, d. h. dass in der Bilanz des Eurosystems der Anteil der Wertpapiere, die von Unternehmen mit einer besseren Klimaleistung ausgegeben werden, im Vergleich zum Anteil der Wertpapiere, die von Unternehmen mit einer schlechteren Klimaleistung ausgegeben werden, erhöht wurde. Wie in Erwägungsgrund 1 des Beschlusses (EU) 2022/1613 (EZB/2022/29) ausgeführt wird, sollte die Klimaleistung von Emittenten anhand ihrer Treibhausgasemissionen, des Ambitionsniveaus ihrer CO₂-Reduktionsziele und ihrer klimabezogenen Offenlegungen gemessen werden.
- (3) Am 19. September 2022 veröffentlichte die Europäische Zentralbank (EZB) auf ihrer Website weitere Einzelheiten zur Einbeziehung von Klimaschutzaspekten in den Ankauf von Unternehmensanleihen, in denen die wichtigsten Elemente der Vorgehensweise bei der Bewertung der Klimaleistung von Emittenten erläutert wurden, einschließlich der Methodik zur Bestimmung des Wertes der Klimaleistung von Emittenten.
- (4) Am 23. März 2023 veröffentlichte die EZB einen Bericht mit dem Titel „Climate-related financial disclosures of the Eurosystem's corporate sector holdings for monetary policy purposes“ ⁽³⁾. Neben der Beschreibung der Fortschritte des Eurosystems bei der Steuerung und Minderung der mit dem Klimawandel verbundenen finanziellen Risiken enthält der Bericht weitere Einzelheiten zur klimabezogenen Bewertungsmethodik und zum Tilting-Ansatz, welche seit dem Inkrafttreten des Beschlusses (EU) 2022/1613 (EZB/2022/29) angewandt werden.
- (5) Am 5. Oktober 2023 beschloss der EZB-Rat im Anschluss an die erste regelmäßige Überprüfung der klimabezogenen Bewertungsmethodik, dass bestehende öffentliche Informationen über die klimabezogene Bewertungsmethodik in konsolidierter Form dargelegt und im Rahmen des Beschlusses (EU) 2016/948 (EZB/2016/16) veröffentlicht werden sollten. Dadurch sollen die Rechtssicherheit, Klarheit und Transparenz in Bezug auf die klimabezogene Bewertungsmethodik und den Tilting-Ansatz verbessert werden.
- (6) Der Beschluss (EU) 2016/948 (EZB/2016/16) sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2022/1613 der Europäischen Zentralbank vom 9. September 2022 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2016/948 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (EZB/2016/16) (EZB/2022/29) (ABl. L 241 vom 19.9.2022, S. 13).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2016/948 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2016 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (EZB/2016/16) (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 28).

⁽³⁾ Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Der Beschluss (EU) 2016/948 (EZB/2016/16) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4a erhält folgende Fassung:

„Artikel 4a

Einbeziehung von Klimaschutzaspekten in die Bezugsgröße

1. In die in Artikel 4 Absatz 3 genannte Bezugsgröße sind entsprechend einer vom EZB-Rat genehmigten Methodik, einschließlich der im Anhang aufgeführten Elemente, Klimaschutzaspekte mit einzubeziehen, insbesondere zur Steuerung der klimabezogenen Finanzrisiken, denen das Eurosystem ausgesetzt ist.
2. Sofern der EZB-Rat es für erforderlich hält, kann er die in Absatz 1 genannte Methodik überprüfen, insbesondere um klimabezogene Finanzrisiken und die Fortschritte im Hinblick auf Kapazitäten für die Risikobewertung zu berücksichtigen.“
2. Der Text des Anhangs dieses Beschlusses wird als Anhang angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 15. Dezember 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG

Folgender Anhang wird dem Beschluss (EU) 2016/948 (EZB/2016/16) hinzugefügt:

„ANHANG

KLIMABEZOGENE BEWERTUNGSMETHODIK UND TILTING-ANSATZ

1. KLIMABEZOGENE BEWERTUNGSMETHODIK

Für jeden Emittenten wird anhand einer vom EZB-Rat festgelegten Formel auf Grundlage von drei Kennzahlen, der offenlegungsbezogenen Kennzahl, der vergangenheitsbezogenen Kennzahl und der zukunftsgerichtete Kennzahl, ein Wert zur Bewertung seiner Klimaleistung (im Folgenden „Klima-Score“) berechnet. Der Klima-Score reicht von mindestens null bis höchstens fünf und konzentriert sich auf klimabezogene Finanzrisiken, die basierend auf (a) der Qualität der Offenlegungen des Emittenten, (b) den jüngsten Emissionsintensitäten ⁽¹⁾ des Emittenten und (c) den klimabezogenen Zielen des Emittenten geschätzt werden. Je höher der Score desto besser die bewertete Klimaleistung.

1.1. Offenlegungsbezogene Kennzahl

Mit der offenlegungsbezogenen Kennzahl wird die Qualität der Offenlegungen von Emittenten in Bezug auf ihre Treibhausgasemissionen in Scope 1 und Scope 2 gemäß Greenhouse Gas Protocol ⁽²⁾ anhand einer vom EZB-Rat festgelegten Formel bewertet. Die offenlegungsbezogene Kennzahl belohnt Emittenten, deren Offenlegung eine hohe Qualität aufweist. Emittenten erhalten für diese Kennzahl einen besseren Score, wenn ihre Offenlegungen durch Dritte geprüft wurden. Emittenten erhalten den schlechtesten Score, wenn sie über keine eigens ausgewiesenen Emissionsdaten verfügen.

1.2. Vergangenheitsbezogene Kennzahl

Mit der vergangenheitsbezogenen Kennzahl wird das Niveau der bisherigen Treibhausgasemissionen von Emittenten sowohl im Hinblick auf die Emissionsintensität als auch auf die Dekarbonisierung bewertet. Diese Kennzahl berücksichtigt die Treibhausgas-Emissionsintensität von Emittenten in Scope 1 und Scope 2 sowie die Sektordurchschnitte der Treibhausgas-Emissionsintensität in Scope 3. Entsprechend einer vom EZB-Rat festgelegten Methodik kombiniert sie einen Best-in-Class- mit einem Best-in-Universe-Ansatz. Nach dem Best-in-Class-Ansatz werden Unternehmen innerhalb bestimmter Branchen Vergleichsunternehmen gegenübergestellt. Nach dem Best-in-Universe-Ansatz werden Unternehmen im gesamten Unternehmensuniversum sowohl hinsichtlich ihrer Emissionsintensität zum jeweiligen Zeitpunkt als auch hinsichtlich der Dekarbonisierungsrate miteinander verglichen.

1.3. Zukunftsgerichtete Kennzahl

Mit der zukunftsgerichteten Kennzahl wird die erwartete Entwicklung der Treibhausgas-Emissionsintensität von Emittenten bewertet. Zu den Faktoren, die zu einem höheren Score bei dieser Kennzahl führen, gehören das Ambitionsniveau und die Glaubwürdigkeit der erklärten Reduktionsziele der Emittenten in Bezug auf die Treibhausgas-Emissionsintensität (insbesondere wenn das Ziel wissenschaftlich fundiert ist und von einem Dritten validiert wurde) sowie die beobachtete Einhaltung ihrer eigenen Reduktionsziele in Bezug auf die Treibhausgasemissionsintensität bewertet anhand einer vom EZB-Rat festgelegten Methodik.

2. TILTING-ANSATZ

Im Hinblick auf den Ankauf von Unternehmensanleihen erfolgt eine Umschichtung („Tilting“) zugunsten von Emittenten mit höheren Klima-Scores anhand einer vom EZB-Rat festgelegten Formel. Tilting bedeutet, dass der nach der Marktkapitalisierung gewichtete Anteil der Wertpapiere im Rahmen der Bezugsgröße, die für Ankäufe von Wertpapieren des Unternehmenssektors durch das Eurosystem herangezogen wird, für Emittenten mit einem besseren Klima-Score im Vergleich zu Emittenten mit schlechteren Klima-Scores erhöht wird. Die umgeschichtete Bezugsgröße wird in Obergrenzen für Emittentengruppen einbezogen, um sicherzustellen, dass sich Ankäufe nach der umgeschichteten Bezugsgröße richten.

⁽¹⁾ Die Emissionsintensität eines Emittenten ist definiert als Treibhausgasemissionen des Emittenten (in t CO₂) geteilt durch die Einnahmen des Emittenten (in Mio. EUR).

⁽²⁾ Das Treibhausgasprotokoll unterscheidet zwischen direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die im Eigentum des Unternehmens stehen oder von ihm kontrolliert werden (Scope 1), indirekten Emissionen aus erworbenem oder bezogenem Strom, Dampf und erworbener oder bezogener Wärme-/Kälteenergie (Scope 2) und allen sonstigen indirekten Emissionen, insbesondere vor- und nachgelagerte Emissionen in der Wertschöpfungskette des Unternehmens (Scope 3); siehe die Website des Greenhouse Gas Protocol unter ghgprotocol.org.



**BESCHLUSS Nr. 3/2023 DES EU-UKRAINE ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES IN DER
ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**

vom 30. November 2023

**über die positive Einschätzung der Umsetzung von Phase 2 entsprechend Anhang XXI-A zu Kapitel 8
des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits [2024/192]**

DER ASSOZIATIONSRAT IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 153,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) In der Präambel des Abkommens bekennt sich die Ukraine zur schrittweisen Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union nach Maßgabe des Abkommens sowie zu ihrer wirksamen Anwendung, um so zur schrittweisen wirtschaftlichen Integration und zur Vertiefung der politischen Assoziation der Ukraine mit der Union beizutragen.
- (3) Gemäß Artikel 154 des Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, dass die wirksame gegenseitige Öffnung ihrer jeweiligen Märkte im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens schrittweise und gleichzeitig erfolgt.
- (4) Gemäß Artikel 153 Absätze 1 und 2 des Abkommens stellt die Ukraine sicher, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich vereinbar gemacht werden. Diese Annäherung der Rechtsvorschriften erfolgt in mehreren Phasen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) (im Folgenden „Anhang XXI-A“).
- (5) Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 2 des Abkommens wird die Umsetzung jeder Phase entsprechend Anhang XXI-A vom Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bewertet. Diese Bewertung kann durch Beschluss des Ausschusses zu einer positiven Einschätzung der Umsetzung einer Phase führen.
- (6) Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 3 des Abkommens nimmt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Bewertung einer späteren Phase erst dann vor, wenn die in der vorhergehenden Phase umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt und gebilligt wurden. Durch Beschluss Nr. 2/2023 des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ wurde eine positive Einschätzung der Umsetzung von Phase 1 abgegeben, was die Bewertung und positive Einschätzung der Umsetzung von Phase 2 entsprechend Anhang XXI-A ermöglichte.
- (7) In Anhang XXI-A sind die Anforderungen festgelegt, die die Ukraine bei der Umsetzung von Phase 2 erfüllen muss.
- (8) Nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Ukraine auf der Grundlage des in der Ukraine geltenden Kriegsrechts und für die Dauer von dessen Anwendung in Form von Entschliefungen vorübergehende Ausnahmen von ihren Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt. Die Einschätzung der Umsetzung von Phase 2 entsprechend Anhang XXI-A stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die befristeten Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts aufzuheben —

⁽¹⁾ ABl. EU L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Umsetzung von Phase 2 entsprechend Anhang XXI A durch die Ukraine wird auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses genannten Gründe positiv eingeschätzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache angenommen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2023

Im Namen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Der Vorsitz
Leon DELVAUX

Das Sekretariat
Im Namen der Ukraine
Oleksandra NECHYPORENKO

Im Namen der EU
Fredrik BECKVID TRANCHELL

ANHANG

Im Einklang mit Anhang XXI-A ist für die Umsetzung von Phase 2 die Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Richtlinie 89/665/EWG des Rates ⁽²⁾ sowie die Umsetzung dieser Elemente erforderlich.

Wesentliche Elemente der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe

Die wesentlichen Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sind in Anhang XXI-B zu Kapitel 8 des Abkommens (Wesentliche Elemente der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe) festgelegt.

Mit dem ukrainischen Gesetz Nr. 114-IX „zur Änderung des ukrainischen Gesetzes „zum öffentlichen Beschaffungswesen“ und bestimmter weiterer ukrainischer Rechtsakte über die Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens“ (im Folgenden „Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen“), das am 19. September 2019 vom Parlament der Ukraine angenommen wurde und mit dem das Gesetz Nr. 922-VIII vom 25. Dezember 2015 „zum öffentlichen Beschaffungswesen“ geändert wurde, wurde eine Annäherung an die wesentlichen Elemente der Richtlinie 2014/24/EU bezweckt.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gilt für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sowie für von öffentlichen Auftraggebern vergebene Bauaufträge. Die öffentlichen Auftraggeber sind im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen näher definiert, das die meisten der in der Richtlinie 2014/24/EU genannten Elemente umfasst. Darüber hinaus enthält das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen verschiedene Begriffsbestimmungen, die im Allgemeinen als mit der Richtlinie 2014/24/EU vereinbar angesehen werden können. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gilt für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sowie für die Vergabe von Bauaufträgen, deren Wert den in Artikel 3 des genannten Gesetzes festgelegten Schwellenwert übersteigt und der unter dem in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Schwellenwert liegt. Der Erlass Nr. 275 des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine vom 18. Februar 2020 „über die Genehmigung eines Näherungsverfahrens zur Bestimmung des erwarteten Werts der zu beschaffenden Leistungen“ enthält Bestimmungen über die Methoden zur Berechnung des erwarteten Auftragswerts.

Gemäß dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen werden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Ukraine nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- (1) fairer Wettbewerb zwischen den Bietern;
- (2) maximale Kosteneinsparung, Effizienz und Verhältnismäßigkeit;
- (3) Offenheit und Transparenz in allen Phasen des Vergabeverfahrens;
- (4) Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Bieter;
- (5) objektive und unparteiische Bewertung der Angebote und der Auftragsvergabe;
- (6) Vorbeugung von Korruption und Missbrauch.

Im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgesehen, dass inländische und ausländische Bieter unabhängig von ihrer Eigentums- und Geschäftsstruktur zu gleichen Bedingungen an Vergabeverfahren teilnehmen.

Mit der am 16. Dezember 2021 angenommenen Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen durch das Gesetz Nr. 1977-IX „zur Änderung des ukrainischen Gesetzes „zum öffentlichen Beschaffungswesen“ zur Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und Modernisierung der heimischen Industrie“ wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren für das öffentliche Beschaffungswesen befristete Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung eingeführt. Diese Anforderungen gelten nicht für Beschaffungen, die unter die Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes Nr. 1029-VII vom 16. März 2016 „über den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen“ sowie unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anderer internationaler Verträge der Ukraine fallen, die von der Werchowyna Rada der Ukraine genehmigt wurden. Diese Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung gelten daher nicht für Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union – unabhängig davon, ob sie in der Ukraine niedergelassen sind oder nicht – oder für Angebote, die Produkte, Dienstleistungen oder Bauaufträge aus der Europäischen Union betreffen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽²⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. EG L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen regelt die folgenden Vergabeverfahren: offene Ausschreibungen, beschränkte Ausschreibungen und wettbewerblichen Dialog. Die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes sind mit den in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Grundsätzen vereinbar. Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist auch die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens vorgesehen; die dafür geltenden Voraussetzungen stehen in vielerlei Hinsicht mit denen der Richtlinie 2014/24/EU in Einklang.

Die Bestimmungen über Gütezeichen, Testberichte, Zertifizierungen und sonstige Nachweise sind an die Richtlinie 2014/24/EU angeglichen.

Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen veröffentlichen die Auftraggeber Ankündigungen der Ausschreibungsverfahren, einschließlich der Auftragsunterlagen und Vertragsentwürfe, über das e-Vergabesystem. Alle Informationen, die für die Vergabe von Aufträgen relevant sind, werden im e-Vergabesystem zur Verfügung gestellt.

Informationen über den erfolgreichen Bieter werden im e-Vergabesystem angezeigt. Abgelehnte Bieter können den öffentlichen Auftraggeber auffordern, über das e-Vergabesystem Informationen über das Angebot des erfolgreichen Bieters, einschließlich dessen Vorteile gegenüber dem Angebot des abgelehnten Bieters, zu erteilen, und der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, dieser Aufforderung binnen fünf Tagen nachzukommen.

Die allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer sind im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt, ebenso wie die Ausschlussgründe, die Eignungskriterien, die Zuschlagskriterien und deren Bewertung sowie Bestimmungen für den Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen enthält auch allgemeine Bestimmungen über die Ausführung von öffentlichen Aufträgen.

Da es keine besonderen Bestimmungen für soziale und andere spezifische Dienstleistungen gibt, finden in diesem Fall die für alle anderen Dienstleistungen geltenden Vergabeverfahren Anwendung.

Nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wurden in der Ukraine auf der Grundlage des dort geltenden Kriegsrechts und für dessen Dauer in Form von Entschließungen vorübergehende Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt, auch in Bezug auf die Vergabeverfahren, die Anforderungen an Bieter und die Beschaffung von Verteidigungsgütern. Die Einschätzung der Umsetzung von Phase 2 entsprechend Anhang XXI-A stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die befristeten Ausnahmeregelungen von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts aufzuheben.

Wesentliche Elemente der Richtlinie 89/665/EWG

Die wesentlichen Elemente der Richtlinie 89/665/EWG sind in Anhang XXI-C zu Kapitel 8 des Abkommens (Wesentliche Elemente der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (Richtlinie 89/665/EWG), geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (Richtlinie 2007/66/EC) und durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (Richtlinie 2014/23/EU)) enthalten.

Im Einklang mit der Änderung des Sondergesetzes Nr. 1219-IX vom 5. Februar 2021 „über das Antimonopol-Komitee der Ukraine“ (im folgenden Gesetz über das Antimonopol-Komitee) setzt das Antimonopol-Komitee als für die Prüfung von Beschwerden zuständige Stelle eine Kommission (bzw. mehrere Kommissionen) (im Folgenden „Kommission“) für die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ein und übt andere Befugnisse aus, die im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, im Gesetz der Ukraine Nr. 2210-III vom 11. Januar 2001 „über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs“ in seiner geänderten Fassung sowie im Gesetz über das Antimonopol-Komitee festgelegt sind.

Diese Kommissionen sollten sich jeweils aus drei vom Leiter des Antimonopol-Komitees ernannten und mit der Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen betrauten Mitgliedern der Kommission (im Folgenden „Mitglieder der Kommission“) zusammensetzen. Aufgrund des Beginns des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine stellte das Antimonopol-Komitee die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ab dem 24. Februar 2022 vorübergehend ein. Im April 2022 wurde die Beschwerdestelle vollständig wiederhergestellt.

Am 13. Februar 2023 wurde aufgrund der Anforderungen des Wettbewerbsverfahrens zur Auswahl und Ernennung von Mitgliedern der Kommission durch das Dekret Nr. 79-VK des Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees ein Verfahren zur Besetzung freier Posten von Mitgliedern der Kommission angekündigt und läuft derzeit.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und das Gesetz über das Antimonopol-Komitee der Ukraine sehen vor, dass das Antimonopol-Komitee als im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens tätige Kontrollinstanz seine Entscheidungen schriftlich trifft, sowie dass gegen die Entscheidungen des Antimonopol-Komitees beim Gericht Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Nachprüfungsverfahren entsprechend dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen stehen im Allgemeinen mit der Richtlinie 89/665/EWG in Einklang. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen enthält Bestimmungen über die Stillhaltefrist sowie Fristen für die Beantragung einer Überprüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. Gemäß dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sind Verträge ungültig, wenn sie unter Verstoß gegen ebendieses Gesetz geschlossen wurden, und das Gesetz enthält eine Liste von Gründen, aus denen geschlossene Verträge für ungültig erklärt werden können.



**BESCHLUSS Nr. 2/2023 DES EU-UKRAINE ASSOZIATIONS-AUSSCHUSSES IN DER
ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**

vom 30. November 2023

**über die positive Einschätzung der Umsetzung von Phase 1 entsprechend Anhang XXI A zu Kapitel 8
des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits [2024/193]**

DER ASSOZIATIONSRAT IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 153

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) In der Präambel des Abkommens bekennt sich die Ukraine zur schrittweisen Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union nach Maßgabe des Abkommens sowie zu ihrer wirksamen Anwendung, um so zur schrittweisen wirtschaftlichen Integration und zur Vertiefung der politischen Assoziation der Ukraine mit der Union beizutragen.
- (3) Im Einklang mit Artikel 154 des Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, dass die wirksame gegenseitige Öffnung ihrer jeweiligen Märkte im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens schrittweise und gleichzeitig erfolgt.
- (4) Gemäß Artikel 153 Absätze 1 und 2 des Abkommens stellt die Ukraine sicher, dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich vereinbar gemacht werden. Diese Annäherung der Rechtsvorschriften erfolgt in mehreren Phasen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Abkommens (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) (im Folgenden „Anhang XXI-A“).
- (5) Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 2 des Abkommens wird die Umsetzung jeder Phase entsprechend Anhang XXI-A vom Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bewertet. Diese Bewertung kann durch Beschluss des Ausschusses zu einer positiven Einschätzung der Umsetzung einer Phase führen.
- (6) In Anhang XXI-A sind die Anforderungen festgelegt, die die Ukraine bei der Umsetzung der Phase 1 erfüllen muss.
- (7) Nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Ukraine auf der Grundlage des in der Ukraine geltenden Kriegsrechts und für dessen Dauer in Form von Entschließungen vorübergehende Ausnahmen von ihren Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt. Die Einschätzung der Umsetzung von Phase 1 entsprechend Anhang XXI-A stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die befristeten Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts aufzuheben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Umsetzung von Phase 1 entsprechend Anhang XXI-A durch die Ukraine wird auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses genannten Gründe positiv eingeschätzt.

⁽¹⁾ ABl. EU L 161 vom 29.5.2014, S. 3

Artikel 2

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache angenommen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2023

Im Namen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Der Vorsitz
Leon DELVAUX

Das Sekretariat
Im Namen der Ukraine
Oleksandra NECHYPORENKO

Im Namen der EU
Fredrik BECKVID TRANCHELL

ANHANG

Im Einklang mit Anhang XXI-A müssen bei der Umsetzung der Phase 1 folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Durchführung der folgenden Bestimmungen des Abkommens:
 - a) Artikel 150 Absatz 2;
 - b) Artikel 151 und
2. Vereinbarung der Reformstrategie gemäß Artikel 152 des Abkommens.

Anforderung 1 a)

In Bezug die Anforderung 1 a) sieht Artikel 150 Absatz 2 des Abkommens Folgendes vor: „Im Rahmen der institutionellen Reform benennt die Ukraine insbesondere

- a) eine zentrale, für wirtschaftspolitische Fragen zuständige Durchführungsstelle, zuständig für die Sicherstellung einer kohärenten Politik in allen mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zusammenhängenden Bereichen. Diese Stelle erleichtert und koordiniert die Umsetzung dieses Kapitels und steuert die Annäherung der Rechtsvorschriften;
- b) eine unparteiische und unabhängige Stelle, die mit der Überprüfung der von öffentlichen Auftraggebern während der Auftragsvergabe getroffenen Entscheidungen beauftragt ist. In diesem Zusammenhang bedeutet „unabhängig“, dass es sich um eine von sämtlichen Auftraggebern und Wirtschaftsbeteiligten getrennte öffentliche Behörde handelt. Es wird die Möglichkeit vorgesehen, die von dieser Stelle getroffenen Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.“

Die Anforderung nach Artikel 150 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird durch das am 19. September 2019 vom ukrainischen Parlament angenommene ukrainische Gesetz Nr. 114-IX „zur Änderung des ukrainischen Gesetzes ‚zum öffentlichen Beschaffungswesen‘ und bestimmter weiterer ukrainischer Rechtsakte über die Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens“ (im Folgenden „Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen“) erfüllt, mit dem das Gesetz Nr. 922-VIII der Ukraine vom 25. Dezember 2015 „zum öffentlichen Beschaffungswesen“ geändert wurde.

Die zentrale Durchführungsstelle, die beauftragt ist, für eine kohärente Politik und deren Umsetzung in allen mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zusammenhängenden Bereichen zu sorgen, wird als „zuständige Stelle“ bezeichnet.

In Artikel 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ist die Stelle festgelegt, die im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß dem Gesetz für die Regulierung und Durchführung der staatlichen Beschaffungspolitik zuständig ist.

In Artikel 9 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen sind die folgenden, wichtigsten Aufgaben der zuständigen Stelle festgelegt:

1. Ausarbeitung und Genehmigung von Vorschriften, die für die Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und für die Regulierung der staatlichen Politik im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erforderlich sind;
2. Analyse der Funktionsweise des öffentlichen Beschaffungswesens;
3. Erstellung des Jahresberichts, der die Analyse der Funktionsweise des öffentlichen Beschaffungswesens (hinsichtlich quantitativer und wertbezogener Indikatoren in Bezug auf Vergabeverfahren sowie auf zu beschaffende Leistungen, Wettbewerbsniveau, Zahl der Beschwerden) sowie allgemeine Informationen über die Ergebnisse von Kontrollen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens enthält, und Vorlage dieses Berichts bis spätestens 1. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bei der Werchowna Rada der Ukraine, dem Ministerkabinett der Ukraine und der Rechnungskammer. Der Jahresbericht wird auf der offiziellen Website der zuständigen Stelle veröffentlicht;
4. Zusammenfassung der Beschaffungspraktiken, einschließlich internationaler Praktiken;
5. Untersuchung, Zusammenfassung und Verbreitung bewährter internationaler Beschaffungspraktiken;
6. Gewährleistung des Betriebs des Webportals der zuständigen Stelle und der Informations-quelle der zuständigen Stelle;
7. Verwaltung des Inhalts der Informationsquelle der zuständigen Stelle;
8. Kommunikation mit der Öffentlichkeit in Bezug auf die Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens;
9. Organisation von Sitzungen und Workshops zu Fragen des Beschaffungswesens;
10. internationale Zusammenarbeit im Beschaffungswesen;

11. Ausarbeitung und Genehmigung folgender Dokumente:
 - Muster der Angebotsunterlagen;
 - Mustervorschriften für eine befugte Person
 - Mustervorschriften für den Angebotsausschuss;
 - Modellmethode zur Ermittlung des geschätzten Werts einer zu beschaffenden Leistung;
 - Modellmethode zur Bestimmung der Lebensdauerkosten;
 - Verfahren zur Identifizierung der zu beschaffenden Leistung;
 - Verfahren zur Veröffentlichung von Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - Verfahren für den Abschluss und die Anwendung von Rahmenvereinbarungen;
 - Form und Anforderungen an die Sicherheit von Angeboten;
 - Verfahren für die Organisation von Überprüfungen befugter Personen;
 - Liste formaler Fehler;
12. Abgabe allgemeiner Empfehlungen zur Anwendung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen;
13. kostenlose Beratung mit Empfehlungscharakter über die Informationsquelle der zuständigen Stelle;
14. Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Vorbeugung von Korruption im Bereich des Beschaffungswesens;
15. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Politik im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und die entsprechenden Vorschriften;
16. Zulassung und Widerruf der Zulassung von elektronischen Plattformen;
17. Prüfung von Anträgen auf Benennung und/oder Einrichtung zentraler Beschaffungs-organisationen;
18. gemeinsam mit anderen Behörden vorzunehmende Ausarbeitung von Leitlinien zu den Besonderheiten der Auftragsvergabe in verschiedenen Sektoren und Veröffentlichung dieser Leitlinien in der Informationsquelle der zuständigen Stelle.

Die Rolle der zuständigen Stelle wird vom Wirtschaftsministerium der Ukraine wahrgenommen, insbesondere von der Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik. Die detaillierte Struktur, Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik sind in den Verordnungen über die Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik festgelegt.

Im Einklang mit der Änderung des Sondergesetzes Nr. 1219-IX vom 5. Februar 2021 „über das Antimonopol-Komitee der Ukraine“ (im Folgenden „Gesetz über das Antimonopol-Komitee“) setzt das Antimonopol-Komitee als für die Prüfung von Beschwerden zuständige Stelle in Bezug auf die Anforderung nach Artikel 150 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens eine Kommission (bzw. mehrere Kommissionen) (im Folgenden „Kommission“) für die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ein und übt andere Befugnisse aus, die im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, im Gesetz der Ukraine Nr. 2210-III vom 11. Januar 2001 „über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs“ in seiner geänderten Fassung sowie im Gesetz über das Antimonopol-Komitee festgelegt sind.

Das Antimonopol-Komitee ist eine staatliche Einrichtung mit einem Sonderstatus. Es handelt sich um eine unabhängige Behörde, die vom Präsidenten der Ukraine kontrolliert wird und gegenüber der Werchowna Rada der Ukraine rechenschaftspflichtig ist. Diese Unabhängigkeit wird auf legislativer Ebene durch die einschlägigen Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes „zum öffentlichen Beschaffungswesen“ und des Gesetzes über das Antimonopol-Komitee gewährleistet.

Jede Kommission sollte aus drei Personen bestehen, die befugt sind, Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu prüfen.

Am 1. April 2021 hat das Antimonopol-Komitee die Verordnung Nr. 9-pn „über die Genehmigung des Wettbewerbsverfahrens zur Auswahl und Ernennung der mit der Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen betrauten Mitglieder der Kommission“ angenommen, nach der die mit der Prüfung von Beschwerden betrauten Mitglieder der Kommission (im Folgenden „Mitglieder der Kommission“) vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees ernannt werden. Gemäß dem Gesetz über das Antimonopol-Komitee wird jedes Mitglied der Kommission für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt, jedoch für höchstens zwei Amtszeiten in Folge.

Für die Mitglieder der Kommission gelten die Anforderungen und Einschränkungen, die in den Rechtsvorschriften zur Vorbeugung von Korruption festgelegt sind, und das Gesetz Nr. 889-VIII der Ukraine „über den öffentlichen Dienst“ vom 10. Dezember 2015 in seiner geänderten Fassung findet keine Anwendung. Die Mitglieder der Kommission gehören weder der Regierung oder der Legislative der Ukraine an noch unterstehen sie diesen Organen oder dem Präsidenten der Ukraine. Gemäß Artikel 6-1 des Gesetzes über das Antimonopol-Komitee darf ein Mitglied der Kommission, das eine mit dem Beschwerdegegenstand oder dem öffentlichen Auftraggeber verbundene Person ist, nicht an der Prüfung und dem Entscheidungsprozess in Bezug auf eine solche Beschwerde mitwirken und sollte für die Dauer der Prüfung und des Entscheidungsprozesses in Bezug auf eine solche Beschwerde durch ein anderes, vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees zu bestimmendes Mitglied der Kommission ersetzt werden; alternativ kann eine solche Beschwerde zur Prüfung an eine andere Kommission weitergeleitet werden.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees ernannt, nachdem sie eine spezielle Prüfung gemäß dem ukrainischen Gesetz Nr. 1700-VII vom 14. Oktober 2014 „zur Vorbeugung von Korruption“ in seiner geänderten Fassung durchlaufen haben.

Die Beschlüsse der Kommission werden im Namen des Antimonopol-Komitees gefasst und sind verbindlich.

Gegen die Entscheidungen des Antimonopol-Komitees kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Veröffentlichung im e-Vergabesystem Beschwerde eingelegt werden.

Im Einklang mit den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes Nr. 1530-IX vom 3. Juni 2021 zur Änderung des Gesetzes zum öffentlichen Beschaffungswesen und anderer ukrainischer Gesetze über die Verbesserung des Systems der Funktionsweise und der Beschwerden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sollten am Tag der Einberufung der Kommission (bzw. der Kommissionen) neue Bestimmungen über die Ausübung der Befugnisse des Antimonopol-Komitees bezüglich der Überprüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen und über die Tätigkeit der Kommission (Kommissionen) in Kraft treten.

Aufgrund des Beginns des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine stellte das Antimonopol-Komitee die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ab dem 24. Februar 2022 vorübergehend ein. Im April 2022 wurde die Beschwerdestelle vollständig wiederhergestellt.

Am 13. Februar 2023 wurde aufgrund der Anforderungen des Wettbewerbsverfahrens zur Auswahl und Ernennung der mit der Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen betrauten Mitglieder der Kommission durch das Dekret Nr. 79-VK des Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees ein Verfahren zur Besetzung freier Posten in der Kommission angekündigt, welches derzeit läuft.

Anforderung 1) b):

In Bezug auf die Anforderung 1 b) und im Einklang mit Artikel 151 des Abkommens erfüllen die Vertragsparteien bei der Vergabe sämtlicher Aufträge die in den Absätzen 2 bis 15 genannten grundlegenden Anforderungen an Veröffentlichung, Auftragsvergabe und Rechtsschutz. Diese grundlegenden Anforderungen leiten sich direkt aus den im Besitzstand der Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geregelten Bestimmungen und Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens ab, einschließlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit.

Gemäß dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen werden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Ukraine nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- (1) fairer Wettbewerb zwischen den Bietern;
- (2) maximale Kosteneinsparung, Effizienz und Verhältnismäßigkeit;
- (3) Offenheit und Transparenz in allen Phasen des Vergabeverfahrens;
- (4) Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Bieter;
- (5) objektive und unparteiische Bewertung der Angebote und der Auftragsvergabe;
- (6) Vorbeugung von Korruption und Missbrauch.

Im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgesehen, dass inländische und ausländische Bieter unabhängig von ihrer Eigentums- und Geschäftsstruktur zu gleichen Bedingungen an Vergabeverfahren teilnehmen.

Mit der am 16. Dezember 2021 angenommenen Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen durch das Gesetz Nr. 1977-IX „zur Änderung des ukrainischen Gesetzes ‚zum öffentlichen Beschaffungswesen‘ zur Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und Modernisierung der heimischen Industrie“ wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren ab 2022 in Bezug auf Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Einheiten, Teile, Komponenten und Produkte, Bauaufträge, Dienstleistungen sowie sonstige Aufträge befristete Anforderungen an den Anteil der inländischen

Wertschöpfung eingeführt. Diese Anforderungen gelten nicht für Beschaffungen, die unter die Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes Nr. 1029-VIII vom 16. März 2016 „über den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen“ sowie unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anderer internationaler Verträge der Ukraine fallen, die von der Werchowna Rada der Ukraine genehmigt wurden. Diese Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung gelten daher nicht für Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union – unabhängig davon, ob sie in der Ukraine niedergelassen sind oder nicht – oder für Angebote, die Produkte, Dienstleistungen oder Bauaufträge aus der Europäischen Union betreffen.

Seit dem 1. August 2016 werden die meisten Vergabeverfahren in der Ukraine ausschließlich über das e-Vergabesystem Prozorro durchgeführt. Alle Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der Angebotsunterlagen, die die Anforderungen an die Art der zu beschaffenden Leistungen und die Bieter enthalten, werden im e-Vergabesystem veröffentlicht.

Die Ziele der Beschaffung werden im nationalen „Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge“ DK 021:2015 (im Folgenden „CPV“) definiert, das an das Gemeinsame Vokabular der EU für öffentliche Aufträge angeglichen wurde. Mit dem CPV soll die Beschreibung der zu beschaffenden Leistungen vereinheitlicht werden, um mehr Transparenz und die Wahrung eines effektiven Wettbewerbsumfelds zu gewährleisten.

Die Fristen für die Interessenbekundung und die Einreichung von Angeboten sind im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt und variieren je nach Vergabeverfahren:

- Bei Ankündigung des Verfahrens einer offenen Ausschreibung beträgt die Frist mindestens 15 Tage, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte nicht überschreitet, und mindestens 30 Tage bei Überschreitung der unten genannten Schwellenwerte;
- bei Ankündigung eines wettbewerblichen Dialogs beträgt die Frist mindestens 15 Tage, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte nicht überschreitet, und mindestens 30 Tage bei Überschreitung der unten genannten Schwellenwerte;
- bei Ankündigung einer beschränkten Ausschreibung beträgt die Frist höchstens 30 Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Dokumente, die zur Prüfung und Auswahl eingereicht werden.

Die genannten Schwellenwerte betragen 133 000 EUR für Waren und Dienstleistungen und 5 150 000 EUR für Bauaufträge. Überschreitet der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte, muss die Ankündigung der Ausschreibung auch in englischer Sprache im e-Vergabesystem veröffentlicht werden.

Im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgeschrieben, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge auf transparente Weise nach vorab bekannt gegebenen Kriterien und Regeln erfolgen muss. Informationen über den erfolgreichen Bieter werden im e-Vergabesystem angezeigt. Abgelehnte Bieter können den öffentlichen Auftraggeber auffordern, über das e-Vergabesystem Informationen über das Angebot des erfolgreichen Bieters, einschließlich dessen Vorteile gegenüber dem Angebot des abgelehnten Bieters, zu erteilen, und der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, dieser Aufforderung binnen fünf Tagen nachzukommen.

Nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wurden in der Ukraine auf der Grundlage des dort geltenden Kriegsrechts und für dessen Dauer in Form von Entschließungen vorübergehende Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt, auch in Bezug auf die Vergabeverfahren, die Anforderungen an Bieter und die Beschaffung von Verteidigungsgütern. Die Einschätzung der Umsetzung von Phase 1 entsprechend Anhang XXI-A stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die befristeten Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts aufzuheben.

Anforderung 2)

Im Einklang mit der zweiten Anforderung der Phase 1 entsprechend Anhang XXI-A ist die Genehmigung eines Fahrplans gemäß Artikel 152 des Abkommens erforderlich.

Gemäß Artikel 152 Absatz 1 des Abkommens hat die Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ vor Beginn der schrittweisen Annäherung einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung von Titel IV Kapitel 8 des Abkommens mit zeitlichen Vorgaben und Etappenzielen zu übermitteln. Dieser Fahrplan, der gemäß dem Abkommen mit den in Anhang XXI-A genannten Phasen und Zeitplänen im Einklang stehen muss, muss sämtliche Reformen im Zusammenhang mit der Annäherung an den Besitzstand der Union und dem Aufbau der institutionellen Kapazitäten beinhalten.

Am 24. Februar 2016 hat das Ministerkabinett der Ukraine durch die Entschließung Nr. 175-p „die Strategie zur Reform des öffentlichen Beschaffungswesens (Fahrplan)“ angenommen. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hat mit seinem Beschluss Nr. 1/2018 vom 14. Mai 2018 eine befürwortende Stellungnahme zu dem umfassenden Fahrplan für die Umsetzung von Kapitel 8 abgegeben.



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/197 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 2023

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Tabelle 3 in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe auf Basis der Kriterien gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 jener Verordnung.
- (2) Der Europäischen Chemikalienagentur wurden gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Vorschläge zur Einführung harmonisierter Einstufungen und Kennzeichnungen bestimmter Stoffe sowie zur Aktualisierung der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen bestimmter anderer Stoffe unterbreitet. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Betroffenen verabschiedete der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Agentur die folgenden Stellungnahmen ⁽²⁾ zu diesen Vorschlägen.
 - Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-Hexafluor-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolat;
 - Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Benzyltriphenylphosphonium, Salz mit 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]bis[phenol] (1:1);
 - Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend die Reaktionsmasse aus 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol und Benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-Hexafluor-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolat (1:1);
 - Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend die Reaktionsmasse aus 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol und Benzyltriphenylphosphonium, Salz mit 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol (1:1);
 - Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol; Bisphenol AF;
 - Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Zimtaldehyd; 3-Phenylprop-2-enal; Zimtaldehyd; Cinnamal [1] (2E)-3-phenylprop-2-enal [2];
 - Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Benfluranlin (ISO); N-Butyl-N-ethyl- α,α -trifluor-2,6-dinitro-*p*-toluidin;
 - Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend 3,3'-Dimethylbiphenyl-4,4'-diyl-diisocyanat;

⁽¹⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽²⁾ Die Stellungnahmen können hier eingesehen werden: https://echa.europa.eu/registry-of-clh-intentions-until-outcome/-/dislist/name/-/ecNumber/-/casNumber/-/dte_receiptFrom/-/dte_receiptTo/-/prc_public_status/Opinion+Adopted/dte_withdrawnFrom/-/dte_withdrawnTo/-/sbm_expected_submissionFrom/-/sbm_expected_submissionTo/-/dte_finalise_deadlineFrom/-/dte_finalise_deadlineTo/-/haz_additional_hazard/-/lec_submitter/-/dte_assessmentFrom/-/dte_assessmentTo/-/prc_regulatory_programme/-/ Die Stellungnahme vom 16. September 2021 zu einer Neubewertung auf Ersuchen der Europäischen Kommission kann hier eingesehen werden: <https://echa.europa.eu/about-us/who-we-are/committee-for-risk-assessment/opinions-of-the-rac-adopted-under-specific-echa-s-executive-director-requests>

- Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Foramsulfuron (ISO); 2- {[[(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)carbamoyl]sulfamoyl-4-formamido-N,N-dimethylbenzamid; 1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(2-dimethylcarbamoyl-5-formamidophenylsulfonyl)harnstoff;
- Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Ethylacrylat;
- Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Methylacrylat; Methylproenoat;
- Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Mehtyl Methylacrylat; Methyl 2-methylprop-2-enoat; Methyl-2-methylpropenoat;
- Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Transfluthrin (ISO); 2,3,5,6-Tetrafluorbenzyl (1R,3S)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat;
- Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Allyl Methylacrylat; 2-Methyl-2-propensäure 2-propenylester;
- Stellungnahme vom 18. März 2021 betreffend Mepiquatchlorid (ISO); 1,1-Dimethylpiperidiniumchlorid;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend Triethylamin;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend di-*n*-Butylamin;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend 4-Nitrosomorpholin;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend Difenconazol (ISO); 1-([2-[2-Chlor-4-(4-chlorphenoxy)phenyl]-4-methyl-1,3-dioxolan-2-yl)methyl]-1H-1,2,4-triazol; 3-Chlor-4-[(2RS,4RS;2RS,4SR)-4-methyl-2-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)-1,3-dioxolan-2-yl]phenyl 4-chlorphenylether;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend N,N-Dimethyl-p-toluidin;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend Kaliumchlorat;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend Natrimchlorat;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend die Reaktionsmasse aus 1-(2,3-Epoxypropoxy)-2,2-bis((2,3-Epoxypropoxy)methyl)butan und 1-(2,3-Epoxypropoxy)-2-((2,3-Epoxypropoxy)methyl)-2-hydroxymethylbutan;
- Stellungnahme vom 10. Juni 2021 betreffend Metribuzin (ISO); 4-Amino-6-tert-butyl-3-methylthio-1,2,4-triazin-5(4H)-on; 4-Amino-4,5-dihydro-6-(1,1-dimethylethyl)-3-methylthio-1,2,4-triazin-5-on;
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Lithiumcarbonat [1] Lithiumchlorid [2] Lithiumhydroxid [3];
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Dimethylpropylphosphonat;
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Dibutylzinmaleat;
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Dibutylzinnoxid;
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Clothianidin (ISO); (E)-1-(2-Chlor-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidin;
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Cymoxanil (ISO); 2-Cyan-N-[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamid;
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert (mit durchschnittlicher Molmasse < 352 g/mol) [einschließlich Ortho-, Meta-, Para-Isomeren oder einer beliebigen Kombination daraus];
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert (mit 352 g/mol ≤ durchschnittliche Molmasse < 704 g/mol) [einschließlich Ortho-, Meta-, Para-Isomeren oder einer Kombination daraus];
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert (mit 704 g/mol ≤ durchschnittliche Molmasse < 1 540 g/mol) [einschließlich Ortho-, Meta-, Para-Isomeren oder einer Kombination daraus];
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend 1-Phenylethan-1-on (1-Phenylethyliden)hydrazon;
- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend 9-[2-(Ethoxycarbonyl)phenyl]-3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid; Basic Red 1;

- Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Picolinafen (ISO); N-(4-Fluorphenyl)-6-[3-(trifluormethyl)phenoxy]-2-pyridincarboxamid; 4'-Fluor-6-[(α,α,α -Trifluor-m-tolyl)oxy]picolinanilid;
 - Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Diuron (ISO); 3-(3,4-Dichlorphenyl)-1,1-dimethylharnstoff;
 - Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid;
 - Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Schwefelwasserstoff;
 - Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Benzylalkohol;
 - Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend Resorcin; 1,3-Dihydroxybenzol;
 - Stellungnahme vom 16. September 2021 betreffend 2,2',6,6'-Tetrabrom-4,4'-isopropylidendiphenol; Tetrabrom-bisphenol-A;
 - Stellungnahme vom 16. September 2021 zu einer Neubewertung auf Ersuchen der Kommission zur Überprüfung der harmonisierten Einstufung von Blei (Umwelt);
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend 2,2'-[[3-Methyl-4-[(4-nitrophenyl)azo]phenyl]imino]bisethanol;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluoroctan-1-ol;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend 1,4-Benzoldiamin, N,N'-gemischte Ph und Tolylderivate; Reaktionsmasse aus N-Phenyl,N'-o-tolyl-phenylendiamin, N,N'-diphenyl-p-phenylendiamin und N,N'-di-o-tolyl-phenylendiamin;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend Tetramethylendimethacrylat;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend 7,7,9(oder 7,9,9)-Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahehexadecan-1,16-diyl bismethacrylat;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend 2,2'-Ethylendioxydiethyldimethacrylat;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend Bifenox (ISO); Methyl-5-(2,4-dichlorphenoxy)-2-nitrobenzoat;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend 4-Methylimidazol;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend Schwefeldioxid;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on;
 - Stellungnahme vom 26. November 2021 betreffend Benalaxyl (ISO); Methyl-N-(2,6-dimethylphenyl)-N-(phenylacetyl)-DL-alaninat.
- (3) Die Kommission hat zusätzliche Informationen von Interessenträgern erhalten, die die wissenschaftliche Bewertung anfechten, die in der Stellungnahme des RAC vom 26. November 2021 betreffend 1,4-Benzoldiamin, N,N'-gemischte Ph und Tolylderivate und in der Stellungnahme des RAC vom 16. September 2021 betreffend Dibutylzinnoxid dargelegt wurde. Die zusätzlichen Informationen wurden geprüft und es wurde festgestellt, dass sie nicht ausreichen, um die wissenschaftliche Bewertung in den RAC-Stellungnahmen anzuzweifeln. Es ist daher angezeigt, eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung der betreffenden Stoffe auf der Grundlage der in diesen Stellungnahmen vorgenommenen Bewertung neu einzuführen.
- (4) In der Stellungnahme des RAC vom 16. September 2021 zur Umwelttoxizität von Blei wurden verschiedene Optionen zur Aktualisierung der harmonisierten Einstufung von Blei hinsichtlich der aquatischen Toxizität vorgeschlagen. Diese Optionen bieten die Möglichkeit, entweder einen einzigen Eintrag für Blei in Pulverform („Bleipulver“) und in massiver Form („Blei massiv“) oder zwei getrennte Einträge vorzusehen. Da jedoch die Daten für Blei massiv auf eine geringere Lösbarkeit in Wasser hindeuten als bei Bleipulver, führt eine Berechnung gemäß Anhang I Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu einer weniger strengen Einstufung von Blei massiv. Es ist daher angezeigt, die bestehende Einstufung der aquatischen Toxizität für Bleipulver in Bezug auf den M-Faktor zu ändern und eine andere Einstufung der aquatischen Toxizität für Blei massiv einzuführen.

- (5) In Anbetracht der Stellungnahmen des RAC ist es daher angezeigt, die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung der betreffenden Stoffe auf der Grundlage der in diesen Stellungnahmen vorgenommenen Bewertung und im Anschluss an die weiteren Bewertungen einzuführen oder zu aktualisieren.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Hinsichtlich der Einstufung von Methylmethacrylat als Inhalationsallergen und der Einstufung von Lithiumcarbonat, Lithiumchlorid und Lithiumhydroxid als reproduktionstoxische Stoffe hat die Kommission nach Erhalt der Stellungnahmen des RAC vom 18. März 2021 bzw. vom 16. September 2021 zusätzliche Informationen von Interessenträgern erhalten. Da diese neuen wissenschaftlichen Informationen eine weitere Bewertung durch den RAC erfordern, sollten Methylmethacrylat, Lithiumcarbonat, Lithiumchlorid und Lithiumhydroxid, die in den RAC-Stellungnahmen empfohlen wurden, derzeit nicht Gegenstand einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung sein.
- (8) Die Einhaltung der neuen oder aktualisierten harmonisierten Einstufungen sollte nicht unverzüglich verlangt werden, da ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, damit die Lieferanten die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an die neue oder aktualisierte Einstufung anpassen und noch vorhandene Bestände gemäß den bisher geltenden regulatorischen Anforderungen verkaufen können. Ein solcher Zeitraum ist auch notwendig, damit die Lieferanten genug Zeit haben, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit andere rechtliche Anforderungen nach den Änderungen gemäß dieser Verordnung weiterhin eingehalten werden. Die Lieferanten sollten jedoch die mit dieser Verordnung eingeführten Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften vor ihrem Geltungsbeginn auf freiwilliger Basis anwenden können, damit ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet und den Lieferanten genügend Flexibilität eingeräumt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2025.

Lieferanten können jedoch bereits vor diesem Datum Stoffe und Gemische gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung einstufen, kennzeichnen und verpacken.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

In Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird die Tabelle 3 wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in der Reihenfolge der den einzelnen Einträgen entsprechenden Indexnummern eingefügt:

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„015-204-00-5	Benzyl(diethylamino) diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluor-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl] phenolat	479-100-5	577705-90-9	Repr. 1B	H360F	GHS08 Dgr	H360F“			
„015-205-00-0	Benzyltriphenylphosphonium, Salz mit 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]bis [phenol] (1:1)	278-305-5	75768-65-9	Repr. 1B	H360F	GHS08 Dgr	H360F“			
„015-206-00-6	Reaktionsmasse aus 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol und Benzyl(diethylamino) diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluor-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl] phenolat (1:1)	—	—	Repr. 1B	H360F	GHS08 Dgr	H360F“			
„015-207-00-1	Reaktionsmasse aus 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol und Benzyltriphenylphosphonium, Salz mit 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden] diphenol (1:1)	—	—	Repr. 1B	H360F	GHS08 Dgr	H360F“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„015-208-00-7	Dimethylpropylphosphonat	242-555-3	18755-43-6	Muta. 1B Repr. 1B	H340 H360Df	GHS08 Dgr	H340 H360Df“			
„050-034-00-5	Dibutylzinmaleat	201-077-5	78-04-6	Muta. 2 Repr. 1B Acute Tox. 2 Acute Tox. 4 STOT RE 1 Skin Corr. 1 Eye Dam. 1	H341 H360FD H330 H302 H372 (Immunsystem) H314 H318	GHS08 GHS06 GHS05 Dgr	H341 H360FD H330 H302 H372 (Immunsystem) H314		Inhalation: ATE = 0,317 mg/L (Stäube oder Nebel) Oral: ATE = 510 mg/kg KG“	
„050-035-00-0	Dibutylzinnoxid	212-449-1	818-08-6	Muta. 2 Repr. 1B Acute Tox. 3 STOT RE 1 Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1	H341 H360FD H301 H372 (Immunsystem) H315 H318	GHS08 GHS06 GHS05 Dgr	H341 H360FD H301 H372 (Immunsystem) H315 H318		Oral: ATE = 170 mg/kg KG“	
„603-244-00-1	Reaktionsmasse aus 1-(2,3-Epoxypropoxy)-2,2-bis((2,3-Epoxypropoxy)methyl)butan und 1-(2,3-Epoxypropoxy)-2-((2,3-Epoxypropoxy)methyl)-2-hydroxymethylbutan	—	—	Muta. 2 Repr. 1B	H341 H360F	GHS08 Dgr	H341 H360F“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„603-245-00-7	2,2'-[[3-methyl-4-[(4-nitrophenyl)azo]phenyl]imino]bisethanol	221-665-5	3179-89-3	Skin Sens. 1	H317	GHS07 Wng	H317“			
„603-246-00-2	3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctan-1-ol	211-477-1	647-42-7	STOT RE 2 Aquatic Chronic 1	H373 (Zähne, Knochen) H410	GHS08 GHS09 Wng	H373 (Zähne, Knochen) H410		M = 1“	
„604-099-00-7	4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol; Bisphenol AF	216-036-7	1478-61-1	Repr. 1B	H360F	GHS08 Dgr	H360F“			
„604-100-00-0	Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert (mit durchschnittlicher Molmasse ≤ 1 540 g/mol) [einschließlich Ortho-, Meta-, Para-Isomeren oder einer beliebigen Kombination daraus]	500-315-8 500-024-6 500-045-0 500-209-1 248-762-5 243-816-4 248-291-5 — 230-770-5 2- 48-743-1 24- 7-555-7 248- -293-6 — und andere	127087-87-0 9016-45-9 26027-38-3 68412-54-4 27986-36-3 20427-84-3 27176-93-8 1119449-38-- 5 7311-27-5 2- 7942-27-4 26- 264-02-8 271- 77-05-5 1440- 9-72-4 und andere	Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H400 H410	GHS09 Wng	H410		M = 1 M = 10“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„606-155-00-6	Zimtaldehyd; 3-Phenylprop-2-enal; Zimtaldehyd; Cinnamal; [1] (2E)-3-phenylprop-2-enal [2]	203-213-9 [1] — [2]	104-55-2 [1] 14371-10-9 [2]	Skin Sens. 1A	H317	GHS07 Wng	H317		Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,01 %“	
„607-766-00-0	Tetramethyldimethacrylat	218-218-1	2082-81-7	Skin Sens. 1B	H317	GHS07 Wng	H317“			
„607-767-00-6	7,7,9(oder 7,9,9)-Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diazahexadecan-1,16-diyl bismethacrylat	276-957-5	72869-86-4	Skin Sens. 1B	H317	GHS07 Wng	H317“			
„607-768-00-1	2,2'-Ethyldioxydiethyldimethacrylat	203-652-6	109-16-0	Skin Sens. 1B	H317	GHS07 Wng	H317“			
„607-769-00-7	Bifenox (ISO); Methyl-5-(2,4-dichlorphenoxy)-2-nitrobenzoat	255-894-7	42576-02-3	Acute Tox. 4 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H302 H400 H410	GHS07 GHS09 Wng	H302 H410		Oral: ATE = 1 500 mg/kg KG M = 1 000 M = 1 000“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„612-295-00-9	Benfluralin (ISO); N-Butyl-N-ethyl- α,α -trifluor-2,6-dinitro-p-toluidin;	217-465-2	1861-40-1	Carc. 2 Repr. 2 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H351 H361d H315 H319 H317 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H351 H361d H315 H319 H317 H410		M = 10 M = 10“	
„612-296-00-4	N,N-Dimethyl-p-toluidin	202-805-4	99-97-8	Carc. 1B Acute Tox. 4 Acute Tox. 3 STOT RE 2 Aquatic Chronic 3	H350 H332 H301 H373 (Blutkreislauf, Atemwege) H412	GHS08 GHS06 Dgr	H350 H332 H301 H373 (Blutkreislauf, Atemwege) H412		Inhalation: ATE = 1,4 mg/L (Stäube oder Nebel) Oral: ATE = 140 mg/kg KG“	
„612-297-00-X	1-Phenylethan-1-on (1-Phenylethyliden)hydrazon	211-979-0	729-43-1	Skin Sens. 1	H317	GHS07 Wng	H317“			
„612-298-00-5	1,4-Benzoldiamin, N,N'-gemischte Ph und Tolylderivate	273-227-8	68953-84-4	Repr. 1B Skin Sens. 1	H360FD H317	GHS08 GHS07 Dgr	H360FD H317“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„613-346-00-8	4-Nitrosomorpholin	—	59-89-2	Carc. 1B Muta. 2 STOT RE 1	H350 H341 H372 (Leber)	GHS08 Dgr	H350 H341 H372 (Leber)		Carc. 1B; H350: C ≥ 0,001 %“	
„613-347-00-3	Difenoconazol (ISO); 1-({2-[2-Chlor-4-(4-chlorphenoxy)phenyl]-4-methyl-1,3-dioxolan-2-yl}methyl)-1H-1,2,4-triazol; 3-Chlor-4-[(2RS,4RS;2RS,4SR)-4-methyl-2-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)-1,3-dioxolan-2-yl]phenyl 4-chlorophenylether	—	119446-68-3	Carc. 2 Acute Tox. 4 Eye Irrit. 2 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H351 H302 H319 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H351 H302 H319 H410		Oral: ATE = 1 450 mg/kg KG M = 10 M = 10“	
„613-348-00-9	9-[2-(Ethoxycarbonyl)phenyl]-3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid; Basic Red 1	213-584-9	989-38-8	Acute Tox. 3 Eye Dam. 1 Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H301 H318 H317 H400 H410	GHS06 GHS05 GHS09 Dgr	H301 H318 H317 H410		Oral: ATE = 280 mg/kg KG M = 10 M = 1“	
„613-349-00-4	4-Methylimidazol	212-497-3	822-36-6	Carc. 1B Repr. 1B	H350 H360Fd	GHS08 Dgr	H350 H360Fd“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„615-051-00-X	3,3'-Dimethylbiphenyl-4,4'-diyl-diisocyanat	202-112-7	91-97-4	Carc. 2 Resp. Sens. 1 Skin Sens. 1A	H351 H334 H317	GHS08 Dgr	H351 H334 H317		Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,001 %“	
„616-241-00-5	Foramsulfuron (ISO); 2-[[[(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)carbamoyl]sulfamoyl-4-formamido- <i>N,N</i> -dimethylbenzamid; 1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(2-dimethylcarbamoyl-5-formamidophenylsulfonyl)harnstoff	—	173159-57-4	Carc. 2 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H351 H400 H410	GHS08 GHS09 Wng	H351 H410		M = 1 000 M = 100“	
„616-242-00-0	Picolinafen (ISO); <i>N</i> -(4-Fluorphenyl)-6-[3-(trifluormethyl)phenoxy]-2-pyridincarboxamid; 4'-Fluor-6-[(α,α,α -Trifluor- <i>m</i> -tolyl)oxy]picolinanilid	—	137641-05-5	STOT RE 2 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H373 (Blutkreislauf, Schilddrüse) H400 H410	GHS08 GHS09 Wng	H373 (Blutkreislauf, Schilddrüse) H410		M = 1 000 M = 1 000“;	

2. Die Einträge zu den Indexnummern 006-015-00-9; 015-203-00-X; 016-001-00-4; 016-011-00-9; 017-004-00-3; 017-005-00-9; 082-013-00-1; 082-014-00-7; 603-057-00-5; 604-010-00-1; 604-074-00-0; 606-034-00-8; 607-032-00-X; 607-034-00-0; 607-223-00-8; 607-246-00-3; 612-004-00-5; 612-049-00-0; 612-056-00-9; 613-088-00-6; 613-127-00-7; 613-307-00-5; 616-035-00-5; 616-104-00-X erhalten folgende Fassung:

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„006-015-00-9	Diuron (ISO); 3-(3,4-Dichlorphenyl)-1,1-dimethylharnstoff	206-354-4	330-54-1	Carc. 1B STOT RE 2 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H350 H373 (Blutkreislauf) H400 H410	GHS08 GHS09 Dgr	H350 H373 (Blutkreislauf) H410		M = 100 M = 100“	
„015-203-00-X	Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid	278-355-8	75980-60-8	Repr. 1B Skin Sens. 1B	H360Fd H317	GHS08 GHS07 Dgr	H360Fd H317“			
„016-001-00-4	Schwefelwasserstoff	231-977-3	7783-06-4	Flam. Gas 1A Press. Gas Acute Tox. 2 Aquatic Acute 1	H220 H330 H400	GHS02 GHS06 GHS09 Dgr	H220 H330 H400		Inhalation: ATE = 440 ppmV (Gase)	U“
„016-011-00-9	Schwefeldioxid	231-195-2	7446-09-5	Press. Gas Acute Tox. 3 STOT SE 1 Skin. Corr. 1B	H331 H370 (Atmungsorgane) (Inhalation) H314	GHS04 GHS06 GHS08 GHS05 Dgr	H331 H370 (Atmungsorgane) (Inhalation) H314		Inhalation: ATE = 1 000 ppmV (Gase)	U, 5“

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„017-004-00-3	Kaliumchlorat	223-289-7	3811-04-9	Ox. Sol. 1 Acute Tox. 3	H271 H301	GHS03 GHS06 Dgr	H271 H301		Oral: ATE = 100 mg/kg KG“	
„017-005-00-9	Natriumchlorat	231-887-4	7775-09-9	Ox. Sol. 1 Acute Tox. 3	H271 H301	GHS03 GHS06 Dgr	H271 H301		Oral: ATE = 100 mg/kg KG“	
„082-013-00-1	Bleipulver; [Partikeldurchmesser < 1 mm]	231-100-4	7439-92-1	Repr. 1A Lact. Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H360FD H362 H400 H410	GHS08 GHS09 Dgr	H360FD H362 H410		Repr. 1A; H360D: C ≥ 0,03 % M = 10 M = 100“	
„082-014-00-7	Blei, massiv: [Partikeldurchmesser ≥ 1 mm]	231-100-4	7439-92-1	Repr. 1A Lact. Aquatic Chronic 1	H360FD H362 H410	GHS08 GHS09 Dgr	H360FD H362 H410		M = 10“	
„603-057-00-5	Benzylalkohol	202-859-9	100-51-6	Acute Tox. 4 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1B	H302 H319 H317	GHS07 Wng	H302 H319 H317		Oral: ATE = 1 200 mg/kg KG“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„604-010-00-1	Resorcin; 1,3-Dihydroxybenzol	203-585-2	108-46-3	Acute Tox. 4 STOT SE 1 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1B Aquatic Acute 1	H302 H370 (Nervensystem) H315 H319 H317 H400	GHS07 GHS08 GHS09 Dgr	H302 H370 (Nervensystem) H315 H319 H317 H400		Oral: ATE = 500 mg/kg KG M = 1“	
„604-074-00-0	2,2',6,6'-Tetrabrom-4,4'-isopropylidenediphenol; Tetrabrombisphenol-A	201-236-9	79-94-7	Carc. 1B Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H350 H400 H410	GHS08 GHS09 Dgr	H350 H410“			
„606-034-00-8	Metribuzin (ISO); 4-Amino-6-tert-butyl-3-methylthio-1,2,4-triazin-5(4H)-on; 4-Amino-4,5-dihydro-6-(1,1-dimethylethyl)-3-methylthio-1,2,4-triazin-5-on	244-209-7	21087-64-9	Acute Tox. 4 STOT RE 2 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H302 H373 (Blutkreislauf) H400 H410	GHS07 GHS08 GHS09 Wng	H302 H373 (Blutkreislauf) H410		Oral: ATE = 320 mg/kg KG M = 10 M = 10“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„607-032-00-X	Ethylacrylat	205-438-8	140-88-5	Flam. Liq. 2 Acute Tox. 3 Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 STOT SE 3 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1	H225 H331 H312 H302 H335 H315 H319 H317	GHS02 GHS06 Dgr	H225 H331 H312 H302 H335 H315 H319 H317		Inhalation: ATE = 9 mg/L (Dämpfe) dermal: ATE = 1 800 mg/kg KG Oral: ATE = 1 120 mg/kg KG STOT SE 3; H335: C ≥ 5 % Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5 % Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 5 %	D“
„607-034-00-0	Methylacrylat; Methlproenoat	202-500-6	96-33-3	Flam. Liq. 2 Acute Tox. 3 Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 STOT SE 3 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1	H225 H331 H312 H302 H335 H315 H319 H317	GHS02 GHS06 Dgr	H225 H331 H312 H302 H335 H315 H319 H317		Inhalation: ATE = 3 mg/L (Dämpfe) dermal: ATE = 1 100 mg/kg KG Oral: ATE = 500 mg/kg KG	D“

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„607-223-00-8	Transfluthrin (ISO); 2,3,5,6-Tetrafluorbenzyl (1R,3S)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	405-060-5	118712-89-3	Carc. 2 Acute Tox. 4 STOT SE 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H351 H302 H370 (Nervensystem) H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H351 H302 H370 (Nervensystem) H410	EUH066	Oral: ATE = 580 mg/kg KG M = 1 000 M = 1 000“	
„607-246-00-3	Allylmethacrylat; 2-Methyl-2-propensäure 2-propenylester	202-473-0	96-05-9	Flam. Liq. 3 Acute Tox. 2 Acute Tox. 3 Acute Tox. 4 Aquatic Acute 1	H226 H330 H311 H302 H400	GHS02 GHS06 GHS09 Dgr	H226 H330 H311 H302 H400		Inhalation: ATE = 1,5 mg/L (Dämpfe) dermal: ATE = 300 mg/kg KG Oral: ATE = 400 mg/kg KG“	
„612-004-00-5	Triethylamin	204-469-4	121-44-8	Flam. Liq. 2 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1A Eye Dam. 1	H225 H331 H311 H301 H314 H318	GHS02 GHS06 GHS05 Dgr	H225 H331 H311 H301 H314		Inhalation: ATE = 7,2 mg/L (Dämpfe) dermal: ATE = 300 mg/kg KG oral: ATE = 100 mg/kg KG STOT SE 3; H335: C ≥ 1 %“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„612-049-00-0	Di-n-Butylamin	203-921-8	111-92-2	Flam. Liq. 3 Acute Tox. 2 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Eye Dam. 1	H226 H330 H311 H301 H314 H318	GHS02 GHS06 GHS05 Dgr	H226 H330 H311 H301 H314	EUH 071	Inhalation: ATE = 1,2 mg/L (Dämpfe) dermal: ATE = 300 mg/kg KG Oral: ATE = 220 mg/kg KG“	
„612-056-00-9	N,N-Dimethyl-m-toluidin; [1] N,N-Dimethyl-o-toluidin [2]	204-495-6 [1] 210-199-8 [2]	121-72-2 [1] 609-72-3 [2]	Acute Tox. 3 * Acute Tox. 3 * Acute Tox. 3 * STOT RE 2 * Aquatic Chronic 3	H331 H311 H301 H373 ** H412	GHS06 GHS08 Dgr	H331 H311 H301 H373 ** H412		*	C“
„613-088-00-6	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	220-120-9	2634-33-5	Acute Tox. 2 Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Skin Sens. 1A Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H330 H302 H315 H318 H317 H400 H410	GHS06 GHS05 GHS09 Dgr	H330 H302 H315 H318 H317 H410		Inhalation: ATE = 0,21 mg/L (Stäube oder Nebel) Oral: ATE = 450 mg/kg KG Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,036 % M = 1 M = 1“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„613-127-00-7	Mepiquatchlorid (ISO); 1,1-Dimethylpiperidiniumchlorid	246-147-6	24307-26-4	Acute Tox. 4 Acute Tox. 3 Aquatic Chronic 3	H332 H301 H412	GHS06 Dgr	H332 H301 H412		Inhalation: ATE = 2,8 mg/L (Stäube oder Nebel) Oral: ATE = 270 mg/kg KG“	
„613-307-00-5	Clothianidin (ISO); (E)-1-(2-Chlor-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidin	433-460-1	210880-92-5	Repr. 2 Acute Tox. 4 STOT SE 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H361f H302 H370 (Nervensystem) H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Dgr	H361f H302 H370 (Nervensystem) H410		Oral: ATE = 390 mg/kg KG M = 10 M = 100“	
„616-035-00-5	Cymoxanil (ISO); 2-Cyano-N-[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamid; [1] (2E)-2-Cyano-N-[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamid; [2]	261-043-0 [1] - [2]	57966-95-7 [1] 166900-80-7 [2]	Repr. 2 Acute Tox. 4 STOT RE 2 Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H361fd H302 H373 (Blutkreislauf, Thymusdrüse, Augen) H317 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H361fd H302 H373 (Blutkreislauf, Thymusdrüse, Augen) H317 H410		Oral: ATE = 360 mg/kg KG M = 1 M = 1“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	Anmerkungen
				Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„616-104-00-X	Benalaxyl (ISO); Methyl-N-(2,6-dimethylphenyl)-N-(phenylacetyl)-DL-alaninat.	275-728-7	71626-11-4	Acute Tox. 4 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H302 H400 H410	GHS07 GHS09 Wng	H302 H410		Oral: ATE = 1 000 mg/kg KG M = 1 M = 1“	



2024/212

5.1.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/212 DES RATES

vom 4. Januar 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1770 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 5. September 2017 die Resolution 2374 (2017) angenommen, mit der der Rahmen für die Verhängung eines Reiseverbots und von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gegen Personen und Einrichtungen, die für Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, festgelegt wurde.
- (2) Der Rat hat am 28. September 2017 die Verordnung (EU) 2017/1770 angenommen, um den Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates ⁽²⁾, der restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali betrifft, umzusetzen.
- (3) Die Sanktionsregelung der Vereinten Nationen lief am 31. August 2023 aus, nachdem der Sicherheitsrat kein Einvernehmen über eine Verlängerung erzielt hat.
- (4) Angesichts des Auslaufens der Sanktionsregelung der Vereinten Nationen gegen Mali sollten alle Einträge in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1770 gestrichen werden.
- (5) Die Verordnung (EU) 2017/1770 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1770 wird im Einklang mit dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Januar 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
H. LAHBIB

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali (ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23).

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1770 werden in der „Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen nach Artikel 2a“ die Einträge zu den nachfolgend aufgeführten Personen gestrichen:

1. AHMED AG ALBACHAR;
 2. HOUKA HOUKA AG ALHOUSSEINI;
 3. MAHRI SIDI AMAR BEN DAHA;
 4. MOHAMED BEN AHMED MAHRI;
 5. MOHAMED OULD MATALY.
-



2024/215

5.1.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2024/215 DES RATES

vom 4. Januar 2024

zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 5. September 2017 die Resolution 2374 (2017) angenommen, mit der der Rahmen für die Verhängung eines Reiseverbots und von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gegen Personen und Einrichtungen, die für Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, festgelegt wurde.
- (2) Der Rat hat am 28. September 2017 den Beschluss (GASP) 2017/1775 angenommen.
- (3) Die Sanktionsregelung der Vereinten Nationen lief am 31. August 2023 aus, nachdem der Sicherheitsrat kein Einvernehmen über eine Verlängerung erzielt hat.
- (4) Angesichts des Auslaufens der Sanktionsregelung der Vereinten Nationen gegen Mali sollten alle Einträge in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/1775 gestrichen werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2017/1775 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/1775 wird im Einklang mit dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. Januar 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
H. LAHBIB

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

ANHANG

1. In Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/1775 werden in Teil A „Liste der Personen nach Artikel 1 Absatz 1“ die Einträge zu den nachfolgend aufgeführten Personen gestrichen:
 1. AHMOUDOU AG ASRIW;
 2. Mahamadou AG RHISSA;
 3. MOHAMED OUSMANE AG MOHAMEDOUNE;
 4. AHMED AG ALBACHAR;
 5. HOUKA HOUKA AG ALHOUSSEINI;
 6. MAHRI SIDI AMAR BEN DAHA;
 7. MOHAMED BEN AHMED MAHRI;
 8. MOHAMED OULD MATALY.
 2. In Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/1775 werden in Teil B „Liste der Personen und Einrichtungen nach Artikel 2 Absatz 1“ die Einträge zu den nachfolgend aufgeführten Personen gestrichen:
 1. AHMED AG ALBACHAR;
 2. HOUKA HOUKA AG ALHOUSSEINI;
 3. MAHRI SIDI AMAR BEN DAHA;
 4. MOHAMED BEN AHMED MAHRI;
 5. MOHAMED OULD MATALY.
-



2024/90005

5.1.2024

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung der
Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen
Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 159 I vom 23. Juni 2023)

Seite 254 Anhang VI Neuer Anhang XVIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Nummer 21

Anstatt: „21. Artikel und Ausrüstung für Freizeitsport, einschließlich Skifahren, Golf, Tauchen und
Wassersport“

muss es heißen: „21. Artikel und Ausrüstung für Sport, einschließlich Skifahren, Golf, Tauchen und Wassersport“.



2024/90006

5.1.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates vom 27. November 2023 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2024-2026

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2720 vom 6. Dezember 2023)

Seite 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe f:

Anstatt: „f) Zerteilen von Filet- und Kopffüßerblöcken mit Zwischenlage zur Gewinnung von Einzelfilets,“

muss es heißen: „f) Zerteilen von Filet- und Kopffüßerblöcken mit Zwischenlage zur Gewinnung von Einzelfilets und Kopffüßern,“.
